

Gemeinderat



Beschluss vom 5. Februar 2018

Titel **Videüberwachung Zentrumsüberbauung UG - Tiefgarage**
Parkhaus Zentrumsüberbauung, Bahnhofstrasse 5/7, Kirchmattstrasse 2

Beschluss-Nr. 2018-39
Akte 2017-469 / L2.03.05

1 Sachverhalt

- 1.1 Die Zentrumsüberbauung (Bahnhofstrasse 5/7, Kirchmattstrasse 2) mit Gemeindesaal, altersgerechten Wohnungen und Coop verfügt über ein gemeinsames Parkhaus (Tiefgarage) mit verschiedenen Zugängen. Das Parkhaus wird mit Schranken gegen Gebühr bewirtschaftet.
- 1.2 Am 30. Oktober 2017 ersucht die Abteilung Bau und Umwelt um Erteilung der Betriebsbewilligung für die Videoüberwachungsanlage in der Tiefgarage der Zentrumsüberbauung.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 5 Abs. 1 Bst. B des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum vom 6. September 2014 (Videoüberwachungsgesetz; VideoG) ist die gemeindliche Exekutive die Bewilligungsinstanz für gesuchstellende Organe, die für eine Gemeinde handeln.
- 2.2 Gemäss § 6 des Videoüberwachungsgesetzes ist die Bewilligung auf höchstens fünf Jahre befristet und durch Gesuch erneuerbar. Die Bewilligung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Zweck und Begründung der Überwachung;
 - b) das überwachte Gebiet, der überwachte Bau oder die überwachte Anlage sowie Angaben zu den Aufnahmebereichen;
 - c) die Betriebszeiten der Videoüberwachung;
 - d) wie und wo die Videoüberwachung erkennbar gemacht wird; ob neben der Aufzeichnung auch Echtzeitüberwachungen durchgeführt werden können;
 - e) ob eine Vorrichtung angebracht wird, mit welcher die Polizei alarmiert werden kann;
 - f) mit welchen Massnahmen für die Datensicherheit bei der Aufzeichnung, Bearbeitung, Auswertung sowie Vernichtung der Daten gesorgt wird.
 - g) allfällige Auflagen;
 - h) Rechtsmittel, das gegen den Bewilligungsentscheid ergriffen werden kann.
- 2.3 Die Bewilligungsinstanz stellt den Entscheid dem gesuchstellenden Organ, den von Eingriffen in ihr Eigentum Betroffenen sowie der kantonalen Datenschutzstelle im Wortlaut zu. Zudem muss der Bewilligungsentscheid im Wortlaut und mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt publiziert werden (gemäss § 7 VideoG).
- 2.4 Gemäss Gesuch vom 30. Oktober 2017 der Abteilung Bau und Umwelt soll die Videoüberwachungsanlage im Parkhaus der der Zentrumsüberbauung - Bahnhofstrasse 5/7, Kirchmattstrasse 2 - zu folgenden Zwecken dienen:
 - Schutz von Personen und Einrichtungen insbesondere auch der Kassenautomaten;

- Verhindern von Straftaten;
 - Aufklärung von Straftaten
- 2.5 Weitere für die Bewilligung massgebende Angaben sind im Gesuch vom 30. Oktober 2017 ersichtlich.
- 2.6 Zur Erarbeitung des Gesuchs wurden die Datenschutzstelle und die Fachstelle Videoüberwachung zur Beratung beigezogen. Die von der Datenschutzstelle am 14. Dezember 2017 empfohlenen Änderungen wurden übernommen.

3 **Beschluss**

- 3.1 Für die Videoüberwachung des Parkhauses (Tiefgarage) Zentrumsüberbauung, Bahnhofstrasse 5/7, Kirchmattstrasse 2, Steinhausen, wird die Betriebsbewilligung erteilt.
- 3.2 Die Videoüberwachung wird zu folgenden Zwecken eingesetzt:
- Schutz von Personen und Einrichtungen insbesondere auch der Kassenautomaten;
 - Verhindern von Straftaten;
 - Aufklärung von Straftaten
- 3.3 Die Überwachung wird durch Bewegungssensoren ausgelöst. Es findet keine Echtzeitüberwachung statt.
- 3.4 Zuständig für die Videoüberwachungsanlage und deren Auswertung von Aufzeichnungen sind der Hauswart der Zentrumsüberbauung sowie sein Stellvertreter.
- 3.5 Es sind folgende Auflagen einzuhalten:
- Die Hinweistafeln sind mit der Angabe der Auskunftsstelle (zuständiges Organ) zu ergänzen.
 - Auswertungen dürfen ausschliesslich von den in der Bewilligung bezeichneten Stelle vorgenommen werden.
 - Die Anlage ist jährlich zu warten. Über die Wartungsarbeiten ist ein Protokoll zu führen.
- 3.6 Die Betriebsbewilligung ist befristet bis 5. Februar 2023.
- 3.7 Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
- 3.8 Die Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz wird beauftragt, die Ziffern 3.1 - 3.7 dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren. Weiter wird sie mit der Umsetzung und der Zustellung der rechtskräftigen Bewilligung an die Datenschutzstelle sowie die Fachstelle Videoüberwachung (Zuger Polizei) beauftragt.
- 3.9 Mitteilung an
- **Datenschutzstelle des Kantons Zug**, Postfach 156, 6301 Zug
 - Zuger Polizei, Fachstelle Videoüberwachung, Postfach 1360, 6301 Zug
 - Sicherheit und Bevölkerungsschutz **A**
 - Bau und Umwelt
 - Hauswart Zentrumsüberbauung
 - GR Aktenablage

3.10 Beilagen

- Gesuch um Bewilligung einer Videoüberwachungsanlage vom 30. Oktober 2017, ergänzt mit den Empfehlungen der Datenschutzstelle am 18. Dezember 2017



Hans Staub
Gemeinderat



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

-7. Feb. 2018